

An die  
Mitglieder  
des Wahlvorbereitungsausschusses

**Wahlvorbereitungsausschuss**

Geschäftsführung: Lothar Sprenger  
Telefon: 06421 201-1209  
Telefax: 06421 201-1548  
E-Mail: lothar.sprenger@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12 Uhr  
Donnerstag von 15 – 18 Uhr  
und nach Vereinbarung

Marburg, 20.08.2020

**Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses (öffentlich)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses (öffentlich)** der  
Stadtverordnetenversammlung am

**Freitag, den 28.08.2020, 15:30 Uhr,  
Erwin-Piscator-Haus, Großer Saal, Biegenstraße 15, 35037 Marburg**

lade ich Sie hiermit fristgerecht ein.

**Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsort. Außerdem weise ich auf die bestehenden Hygiene- und Abstandsregelungen hin und bitte um Einhaltung.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 28.02.2020
- 3 Besetzung des Ortsgericht Marburg VI (Stadtteil Wehrda)  
- Wahlen
- 4 Besetzung des Schiedsamts Marburg I  
- Wahl einer stellv. Schiedsperson
- 5 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Winfried Kissel  
Vorsitzender

<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/7482/2020</b>		
	Status:	öffentlich	
	Datum:	17.06.2020	
Dezernat: I			
Fachdienst: 30 - Rechtsservice			
Sachbearbeiter/in: Nassauer, Susanne			
Beratungsfolge:			
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>	
Magistrat	Erörterung	Nichtöffentlich	
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich	
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich	

## **Besetzung des Ortsgericht Marburg VI (Stadtteil Wehrda) - Wahlen**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg VI (Stadtteil Wehrda) werden zwei Ortsgerichtsmitglieder gewählt.

### Sachverhalt:

Laut Mitteilung des Amtsgerichtes Marburg ist die Amtszeit von Herrn Tobias Müller als Ortsgerichtsschöffe am 15.04.2020 abgelaufen.

Die Amtszeit von Herrn Saaid Behnam als stellv. Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffe läuft am 23.09.2020 ab.

Beide Personen erklärten auf Nachfrage, dass sie für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen.

Gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes ist es daher notwendig, eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

#### **I.**

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

#### **II.**

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

- a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;
- b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
- c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.

### III.

Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

### IV.

Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Aufruf vom 23.04.2020 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie der entsprechende Ortsbeirat gebeten, entsprechende Vorschläge zu melden.

Der Ortsbeirat Wehrda schlägt

**Herrn Tobias Müller als Ortsgerichtsschöffe und  
Herrn Saaid Behnam als stellv. Ortsgerichtsvorsteher und Ortsgerichtsschöffe**

zur Wiederwahl vor.

Weitere Vorschläge wurden nicht eingereicht.

Dr. Thomas Spies  
Oberbürgermeister

<b>Wahlen</b>	Vorlagen-Nr.: <b>VO/7539/2020</b>
	Status: öffentlich
	Datum: 06.08.2020
Dezernat:	I
Fachdienst:	30 - Rechtsservice
Sachbearbeiter/in:	Nassauer, Susanne

Beratungsfolge:		
<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzung ist</b>
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Stellungnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

### **Besetzung des Schiedsamts Marburg I - Wahl einer stellv. Schiedsperson**

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Schiedsamt Marburg I wird eine neue stellv. Schiedsperson gewählt.

#### Sachverhalt:

Der stellv. Schiedsman Dr. Georg Dumler hat angegeben, dass er aus gesundheitlichen Gründen um Entlassung aus dem Amt bittet und das AG Marburg hat zwischenzeitlich seine Zustimmung gegeben. Daher ist es notwendig, eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

Nach § 4 Abs. 1 des HSchAG werden die Schiedspersonen von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Nach § 3 Abs. 1 des HSchAG müssen Schiedspersonen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. So kann gemäß § 3 Abs. 2 des HSchAG das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin bzw. Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;

5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder als Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsgerichtsbezirk im Polizeivollzugsdienst ist.

Nicht in das Amt berufen werden soll gemäß § 3 Abs. 3 des HSchAG, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 75. Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mit Schreiben vom 21.04.2020 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und der Ortsbeirat Wehrda gebeten, Wahlvorschläge einzureichen. Zudem erfolgte gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 4 HSchAG eine „Amtliche Bekanntmachung“ in der „Oberhessischen Presse“.

Der Ortsbeirat Wehrda schlägt

Herrn Dr. Hossein Ali DELNAVAZ HASANLOO, wh. Oberweg 27, 35041 Marburg,

zur stellv. Schiedsperson vor.

Die Bezirksvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen für den Landgerichtsbezirk Marburg wurde gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 4 HSchAG zu dem eingereichten Wahlvorschlag angehört. Mit Datum vom 03.08.2020 wurde seitens der Bezirksvereinigung mitgeteilt, dass gegen die Wahl der o. g. Personen keine Einwände erhoben werden.

Wieland Stötzel  
Bürgermeister